

**Gebührenordnung für Fachanwaltschaftssachen der
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO**

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels gem. § 24 Abs. 10 FAO eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

§ 2

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstands der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 3

Soweit Fachanwälte ihre kalenderjährliche Fortbildung (§ 15 FAO) nicht gem. § 15 Abs. 5 FAO bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres unaufgefordert gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben, erhebt die Rechtsanwaltskammer für jedes auf die erstmalige Erinnerung folgende Aufforderungsschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.